

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Homburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

2 K 23/19

31.03.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 17. Juni 2021, 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg, Saal/Raum Sitzungssaal 105, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Homburg Blatt 11878, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2.845,5117/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Homburg	08	1760/7	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Forum	932
	Homburg	08	1761/3	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Forum	1333
	Homburg	08	1762/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Forum	827
	Homburg	08	1800/80	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Forum	4291

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus C im 1. OG, mit Abstell/Kellerraum im UG, im Aufteilungsplan mit C 11 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.08.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 33.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

1-Zimmerapartment im Haus C11, 1. OG, Am Forum 12, 66424 Homburg ,  
Abstellraum/Kellerraum C 11 im UG , Wohnfläche ca. 22 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Häffner  
Rechtspflegerin